



Satzung der Schützengesellschaft Estenfeld 1967 e. V.

in der Fassung vom 08.02.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Estenfeld 1967 e. V. und hat seinen Sitz in Estenfeld. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Gerichtsstand ist Würzburg.
- 2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, denen Mitgliedschaft und alle Funktionen im Verein offen stehen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens, durch die Teilnahme an Wettkämpfen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung, sowie durch die Pflege der Schützentradition. Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder fördern und insbesondere talentierte Schützen für weiterführende Meisterschaften vorbereiten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr - mit Auswirkungen z.B. für festgesetzte Nutzungsgebühren - kann davon abweichen. Soweit nicht anders bestimmt, beginnt das Sportjahr am 01.03. und endet am 28. bzw. 29. 02. des Folgejahres.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Verein besteht nicht.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung aller gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Alleinerziehungsberechtigte haben dem Schützenmeisteramt den Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.
- 5) Das Schützenmeisteramt kann eine Probezeit festlegen. Diese beträgt regelmäßig 12 Monate und kann in begründeten Einzelfällen vor Ablauf durch Beschluss des Schützenmeisteramtes auf maximal 18 Monate verlängert werden.
- 6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertreter die Vereinssatzung und ggf. die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwerfen sich diesen Regelungen. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Probezeit beginnen mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins - wobei der vorgenannte Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss - sowie bei rechtskräftiger Verurteilung und bei Bekanntwerden relevanter Vorstrafen. Den Ausschluss spricht das erweiterte Schützenmeisteramt aus. Betroffene haben zwei Wochen Zeit, sich zu den Ausschlussvorwürfen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf entscheiden die Mitglieder des Ehrenrats in offener Abstimmung endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einer Vereinsgebühr oder einem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung, in der auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen ist, erfolgt mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Schützenmeisteramtes und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 5) Übt das betroffene Mitglied eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese bei Austritt mit Eingang der Austrittserklärung, bei Ausschluss bzw. Streichung mit Zugang des Beschlusses beim Betroffenen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 3) Auf den Schießständen des Vereins darf nur nach den jeweils gültigen Sportordnungen und Schießstandrichtlinien der schießsportlichen Verbände geschossen werden, denen der Verein als Mitglied angehört. Zusätzlich kann der Verein durch Beschluss des Schützenmeisteramtes eigene Richtlinien für die Schießstände erlassen.
- 4) Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb muss auf jedem Schießstand des Vereins durch eine festgelegte Anzahl verantwortlicher Aufsichtspersonen (im Folgenden Standaufsichten genannt) sichergestellt werden. Alle volljährigen Mitglieder, die aktiv am Training des Vereins oder den Wettkämpfen der Verbände teilnehmen, sind verpflichtet, in notwendigem Umfang im Trainingsbetrieb des Vereins als Standaufsichten zu fungieren und ggf. eine von den Verbänden anerkannte Qualifikation als verantwortliche Aufsichtsperson zeitnah zu erwerben. Der Standaufsicht ist während des Schießbetriebes Folge zu leisten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und sonstige Kosten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Versicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Verband festgelegt.
- 3) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, diese wird vom erweiterten Schützenmeisteramt festgelegt.
- 4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins

erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlage darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5) Anstelle der Erhebung einer Umlage in Geld können die Mitglieder unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Sämtliche in einem Geschäftsjahr verpflichtend zu erbringenden Arbeitsleistungen dürfen einen Umfang von 20 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Eine solche Verpflichtung besteht nur insoweit, als die zu erbringende Arbeitsleistung dem Mitglied, insbesondere im Hinblick auf dessen körperliche Verfassung und persönliche und berufliche Situation, zumutbar und möglich ist.
- 6) Das erweiterte Schützenmeisteramt kann darüber hinaus ihn einer Vereinsordnung Gebühren bzw. Sparten-Mitgliedsbeiträge für die Nutzung der Schießstätten festlegen.
- 7) Alle Beiträge und Gebühren in dieser Satzung sind zum 01.03. eines Geschäftsjahres fällig

§ 8 Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel

- 1) Das Schützenmeisteramt verwaltet die Vereinsmittel.
- 2) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- 1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt, alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung in Textform über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in einem schriftlichen Wahlverfahren geheim gewählt. Eine Listenwahl ist zulässig. Alle anderen Wahlen erfolgen per offenem Handzeichen, es sei denn, mindestens 10 Wahlberechtigte verlangen eine geheime, schriftliche Wahl.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins, Abteilungen

- 1) Die Organe des Vereins sind das Schützenmeisteramt, das erweiterte Schützenmeisteramt und die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des erweiterten Schützenmeisteramtes können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG bzw. der sog. „Übungsleiterpauschale“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26 EStG.

- 3) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet. Über die Bildung, Bezeichnung und Ausgestaltung entscheidet das erweiterte Schützenmeisteramt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Schützenmeisteramtes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Je Abteilung wird ein erster und ein zweiter Sportleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Sportleiter können durch Sportassistenten oder einen Jugendleiter bei ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Die Abteilungen unterliegen der gültigen Satzung des Vereins.

§ 11 Schützenmeisteramt

- 1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und dem/den 2. Schützenmeister(n), dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und den 1. Sportleitern der Abteilungen. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, diese legt auch die Zahl der 2. Schützenmeister fest. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 2) Die Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis, abweichend davon vertreten jedoch bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- € mindestens zwei Schützenmeister gemeinschaftlich. Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert im Einzelfall 2.000,- € übersteigt, bedürfen die Schützenmeister im Innenverhältnis eines vorigen Beschlusses des Schützenmeisteramtes.
- 3) Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle Ämter des Schützenmeisteramtes besetzt sind. Sitzungen des Schützenmeisteramtes sind von einem der Schützenmeister mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform oder (fern-)mündlich einzuberufen, wobei jeder einzeln einberufungsberechtigt ist. Der erste Schützenmeister leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn kein Mitglied des Schützenmeisteramtes der Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 12 Erweitertes Schützenmeisteramt

- 1) Das erweiterte Schützenmeisteramt besteht aus dem zweiten Sportleiter der Abteilungen, dem zweiten Schriftführer und dem zweiten Schatzmeister, sowie aus den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- 2) Es ist zuständig in den von der Satzung oder entsprechenden Vereinsordnungen zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- 3) Das erweiterte Schützenmeisteramt ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zur Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt. Entsprechende Beschlüsse bedürfen entgegen der Regelungen in § 9 der Einstimmigkeit.
- 4) Für seine Sitzungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen für das Schützenmeisteramt in § 11 Abs. 4 entsprechend. Die Ehrensützenmeister, sowie Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn ihre Einbindung bei den anstehenden Tagesordnungspunkten sinnvoll erscheint, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Über die Teilnahme entscheidet der 1. Schützenmeister bzw. der Sitzungsleiter

§ 13 Ehrenrat

Zur Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und dem (erweiterten) Schützenmeisteramt wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat gewählt. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 Jahre der Schützengesellschaft angehören, regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen und das 50. Lebensjahr vollendet haben sollen. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds zusammen, dieser ist an ein beliebiges Mitglied des Ehrenrates zu richten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch einfachen Brief, bei Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, ausschließlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich werden Einladung und Tagesordnung mit gleicher Frist im Schützenhaus ausgehängt.
- 3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - b) Bericht der Sportleiter,
 - c) Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung,
 - d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) Entlastung des Schützenmeisteramtes und des erweiterten Schützenmeisteramtes,
 - g) (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des (erweiterten) Schützenmeisteramtes, des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - i) (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - j) Verschiedenes
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- 5) Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Protokoll

- 1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des erweiterten Schützenmeisteramtes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- 2) Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung dem 2. Schriftführer, soweit nicht vom Sitzungsleiter eine andere Person damit beauftragt wird.
- 3) Das Protokoll soll spätestens 14 Tagen nach der Versammlung dem Sitzungsleiter zugegangen sein. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Weitere Bestimmungen

- 1) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt im Rahmen dieser Satzung satzungsnachrangige Vereinsordnungen zu beschließen. Sie sind für alle Organe und Mitglieder verbindlich. Sie müssen für alle Mitglieder einsehbar sein und bei Beschluss und Änderung durch Aushang im Schützenhaus bekannt gemacht werden.
- 2) Das Schützenmeisteramt übt die Ordnungsgewalt im Verein aus. Schuldhaft Verstöße gegen die Satzung, die sportlichen Bereiche und Regeln und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) mündliche Ermahnung,
 - b) schriftliche Ermahnung,
 - c) Geldbußen bis zu einem Betrag von EUR 50,- im Einzelfall
 - d) temporärer Ausschluss vom Schießbetrieb, von der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Für den Ausschluss sind zusätzlich die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung zu beachten. Entscheidungen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat, sein Schiedsspruch ist unanfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- 4) Zum Ehrenschiitzenmeister oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Die entsprechende Beschlussfassung steht bei Ehrung von Mitgliedern dem erweiterten Schützenmeisteramt, bei Ehrung von Nichtmitgliedern der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder und Ehrenschiitzenmeister sind vom Vereinsbeitrag und sonstigen Leistungspflichten befreit.
- 5) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, ggf. als Teil einer umfassenderen Vereinsordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten geregelt werden. Die Datenschutzordnung wird durch das erweiterte Schützenmeisteramt beschlossen.
- 6) Das Mitglied ist selbst für den Nachweis und die dafür erforderliche Dokumentation einer waffenrechtlich ggf. vorgeschriebenen, regelmäßigen Teilnahme am Schießbetrieb verantwortlich und hat hierzu z.B. ein persönliches Schießbuch zu führen. Reichen die Selbstaufzeichnungen des Mitglieds zum Nachweis nicht aus und müssen die Trainingsteilnahmen deshalb einzeln aus den Aufzeichnungen des Vereins ermittelt werden, so stellt der Verein dem Mitglied den hierfür entstandenen Aufwand in Rechnung. Über die Höhe entscheidet das erweiterte Schützenmeisteramt.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2021 am 17.09.2021 beschlossen, in der Sitzung des erweiterten Schützenmeisteramtes am 03.02.2022 auf Aufforderung des Registergerichts durch einstimmigen Beschluss konkretisiert und ist mit Eintragung am 24.02.2022 in Kraft getreten.



Schützengesellschaft Estenfeld 1967 e.V.

Beitragsordnung der Schützengesellschaft Estenfeld 1967 e.V.

§ 1. Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Beitragspflicht der Mitglieder in der Schützengesellschaft Estenfeld 1967 e.V. (SGE). Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 2. Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

1. einmalige Aufnahmegebühr bei Aufnahme in den Verein (mit bzw. ohne Leihequipment für die ersten 13 Monate nach Aufnahme)
2. Jahresbeitrag für die SGE (im Folgenden Mitgliedsbeitrag genannt)
3. Jahresbeitrag für den Bayerischen Sportschützenbund (im Folgenden Verbandsbeitrag BSSB genannt)
4. ggf. Jahresbeitrag des Bund Bayrischer Sportschützen (BBS), bei Mitgliedern des BBS über die SGE als Erstverein (im Folgenden Verbandsbeitrag BBS genannt)
5. ggf. jährlicher Spartenbeitrag für die derzeit bestehenden Sparten Druckluft und Klein-/Großkaliber bzw. alle Sparten
6. ggf. jährliche Gebühr für die Benutzung der Schießbahnen (im Folgenden Jahreskarte genannt)

Die aktuelle Höhe der Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Verbandsbeiträge, sowie des Spartenbeitrags und der Jahreskarten ist der Anlage zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 3. Zahlungsmodalitäten, Zuschläge, Änderung der Beitragsart, Antrag auf Befreiung

Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschrift von einem Girokonto eingezogen. Mitglieder, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine Beitragsrechnung. Ihr jeweiliger Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 10,00 EUR.

Die Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein keine gültige Mailadresse zur Verfügung stellen, erhalten alle notwendigen Informationen per Briefpost. Ihr jeweiliger Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 10,00 EUR.

Für Rücklastschriften, unzustellbare Post und Mahnungen, die das Mitglied zu vertreten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR (bei Rücklastschriften zzgl. ggf. angefallener Bankgebühren) erhoben.

Das erweiterte Schützenmeisteramt kann auf Antrag Beiträge, Bearbeitungs- und Aufnahmegebühren in besonderen Einzelfällen einmalig oder dauerhaft erlassen oder stunden.

Anträge, z.B. zur Änderung der Beitragsart und -höhe sind beim 1. Schützenmeister bis zum 31.01. des laufenden Beitragsjahres einzureichen.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung 2022 am 24.06.2022 einstimmig beschlossen.

Anlage zur Beitragsordnung der Schützengesellschaft Estenfeld, Stand 01.01.2023

	wie bisher	wie bisher	wie bisher	wie bisher	wie bisher	NEU	NEU	bisher 10 EUR p.a.	bisher 50 EUR p.a.	NEU
Beitragsart	einmalige Aufnahmegebühr ohne Leihequip- ment	einmalige Aufnahmegebühr mit Leihequip- ment 13 Monate	Mitgliedsbeitrag**	Verbandsbeitrag BSSB**	Verbandsbeitrag BBS*	Spartenbeitrag Druckluft**	Spartenbeitrag alle Sparten (Druckluft und KK/GK)**	Jahreskarte Druckluft**	Jahreskarte KK/GK**	Jahreskarte IPSC und Mehrdistanz **
Erwachsene ab 21. Jahren	150,00 €	200,00 €	53,40 €	15,60 €	27,00 €	10,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	150,00 €	200,00 €	53,40 €	13,30 €	6,00 €	10,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	0,00 €	0,00 €	0,80 €	9,20 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
2 volljährige Partner, die im selben Haushalt leben	300,00 €	400,00 €	97,80 €	31,20 €	54,00 €	20,00 €	120,00 €	0,00 €	0,00 €	80,00 €
erwachsene Zweitmitglieder	150,00 €	200,00 €	53,40 €	wird über Erstverein abgeführt	wird über Erstverein abgeführt	10,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
* zzgl. einmalig 8 EUR Gebühr für den Mitgliedsausweis										
** bei Aufnahme nach dem 01.07. eines Jahres halbiert sich der Betrag										
	Diese Anlage wurde durch die Mitgliederversammlung 2022 einstimmig beschlossen.									